

Zwischen St. Lambrecht und Avignon.

Zur Besetzung der Pfarre Piber im 13. und 14. Jahrhundert

Annelies REDIK

Die Modalitäten bei der Besetzung von Pfarren haben sich im Lauf der Kirchengeschichte gewandelt. Galt im Mittelalter – nach der Kirchenreform und Überwindung des Eigenkirchenwesens – zunächst im Normalfall das Zusammenwirken des Präsentationsrechtes des Patrons der Kirche mit der Einsetzung durch den zuständigen Diözesanbischof, so wirkten immer häufiger päpstliche Provisionsmandate, nach Mitte des 13. Jahrhunderts päpstliche Reservationen bestimmter Pfründenkategorien in die Besetzungsvorgänge ein. Es waren nicht pastorale Erwägungen, die bei der Besetzung von Pfarren im Mittelpunkt standen – ertragreiche Pfarren waren Versorgungsposten, das Recht sie zu besetzen, eine bedeutende Quelle der Macht und des Einflusses. Gut dotierte Kirchenämter zu besetzen ermöglichte den Berechtigten eine gezielte Personalpolitik und brachte – stark zunehmend seit dem 14. Jahrhundert – auch beträchtliche finanzielle Vorteile.

Piber, die älteste und größte Pfarre der nördlichen Weststeiermark, gehörte zur Gründungsdotierung des Klosters St. Lambrecht und wurde 1219 der neugegründeten Diözese Seckau zugewiesen.¹ Das Patronatsrecht stand dem Abt von St. Lambrecht zu, konnte von diesem aber nur gegen mancherlei Anfechtungen, sei es von erzbischöflicher, sei es von landesfürstlicher Seite, ausgeübt werden.² Auch der Bischof von Seckau strebte über das ihm zustehende Konfirmationsrecht hinaus zumindest zeitweilig auch das Patronatsrecht an.³ Hinzu kamen, im 14. Jahrhundert rasch zunehmend, Eingriffe des Papstes in die Besetzung dieser reichen Pfarre, wie es dem Ausbau des kurialen Fiskalismus in der avignonesischen Zeit entsprach. So stand Piber als eine der begehrtesten steirischen Pfarren häufig im Mittelpunkt strittiger Besetzungen.

Den spektakulären Auftakt bildete der Pfarrerstreit der Jahre 1264 bis 1268 zwischen dem Bischof Ulrich von Seckau, vormals Pfarrer von Piber, der diese seine Pfarre nach Übernahme des Bistums beibehalten hatte, und seinem Gegenspieler, dem Priester Wernher von St. Georgen. Diese Vorgänge wurden von Otmar Wonisch bereits eingehend erforscht und dargestellt.⁴ Aber auch als der von Wonisch behandelte Streit durch den Tod des Hauptbeteiligten, des Bischofs Ulrich von Seckau, im Juli 1268 beendet worden war, blieb die Situation um Piber ungeklärt. Bischof Ulrich, der sich zuletzt ganz auf die von ihm behauptete Pfarre Piber zurückgezogen hatte, starb, noch bevor die anhängigen Prozesse zu einer Entscheidung gelangt waren. Sein langjähriger Gegner, der Priester Wernher, war zu Ulrichs Lebzeiten bestimmt nicht mehr in den Besitz der Pfarre Piber gelangt; über ihn versiegen in der Folge die Nachrichten. Daraus darf aber nicht auf eine Beruhigung des Streites um Piber geschlossen werden, vielmehr spielten sich die weiteren Auseinandersetzungen zwischen Magister Ulrich von Grauscharn und dem seit 1268 urkundlich als Pfarrer von Piber genannten Siegfried⁵ ab. Magister Ulrich hatte, noch zu Lebzeiten des Bischofs Ulrich, unter Vortäuschung falscher Tatbestände vom Kardinallegaten Guido die Verleihung der Pfarre Piber erwirkt, die Koadju-

toren des kranken und alten Bischofs hatten jedoch verhindert, dass er die Pfarre Piber de facto und de jure in Besitz nehmen konnte, obwohl er an der Okkupation festhielt. Eine von Papst Klemens IV. eingesetzte Untersuchungskommission sollte die Ansprüche der beiden Ulrichs auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen; das Ergebnis stand zur Zeit des Todes Bischof Ulrichs wohl noch aus.⁶ Dieser Tod hätte nun eigentlich für Magister Ulrich den Weg zum ungestörten Besitz der Pfarre freimachen müssen, wenn nicht im Augenblick der Vakanz sofort der Patronatsherr der Kirche, nämlich Abt und Konvent von St. Lambrecht, von seinem Präsentationsrecht Gebrauch gemacht und dem Erwählten Wernhard von Seckau den Siegfried (*Syfridum quondam plebanum in Jednik*) vorgeschlagen hätte. Setzte St. Lambrecht sich dadurch über die schon länger zurückliegende Anwartschaft des Magisters Ulrich auf Piber hinweg, um seinem entscheidenden Mitspracherecht bei der Besetzung der Pfarre Geltung zu verschaffen, so verfolgte es mit seiner raschen Vorgangsweise noch einen zweiten Zweck. In dem gerade damals eine Entscheidung herausfordernden Streit um die Unabhängigkeit der Kirche St. Margareten in Voitsberg von der Pfarre Piber verließ St. Lambrecht seinem Standpunkt von der Unabhängigkeit der beiden Pfarren dadurch Ausdruck, dass es für jede der beiden Kirchen einen Bewerber – Siegfried für Piber, den Kleriker Gottfried für St. Margareten – präsentierte und im Erwählten von Seckau, dem die Einsetzung zustand, Unterstützung fand.⁷ Magister Ulrich jedenfalls sah sich veranlasst, an den Apostolischen Stuhl zu appellieren, wobei er sein Anrecht auf Piber und St. Margareten mit den Behauptungen untermauerte, Piber rechtmäßig erlangt und eine Zeitlang friedlich (?) innegehabt zu haben; St. Margareten aber sei seit je für gewöhnlich in Personalunion mit der Pfarre Piber betreut worden. Papst Klemens IV. setzte in der Angelegenheit der Pfarre Piber nun abermals eine Untersuchungskommission ein und beauftragte die Äbte von Ossiach und St. Paul sowie den Propst von Klosterneuburg, die Beschwerde des Magisters Ulrich gegen Präsentation und Einsetzung Gottfrieds in St. Margareten sowie Siegfrieds in Piber zu untersuchen.⁸ Auch in diesem Fall ist eine diesem päpstlichen Auftrag gemäß getroffene Entscheidung leider nicht überliefert. Doch scheint sich Magister Ulrich – wohl dank seiner einflussreichen Stellung als Protonotar König Ottokars – im Besitz der Pfarre Piber durchgesetzt zu haben. Eine Urkunde aus dem Jahr 1272 bezeugt den *magistrum Ulricum honorabilem rectorem ecclesie in Pyber serenissimi domini nostri regis Bohemie prothonotarium* als Schiedsrichter in einem Streit zwischen St. Paul und den Saldenhofenern.⁹

St. Lambrecht hielt aber an seinem Kandidaten fest und erneuerte im Jahr 1275, nach dem Tod des Magisters Ulrich, die Präsentation Siegfrieds auf Piber, wobei die Vorgeschichte noch einmal aufgerollt wurde: Nach dem Tod des Bischofs Ulrich, als die Pfarre de facto und de jure vakant war, sei die erste Präsentation Siegfrieds erfolgt; Siegfried konnte jedoch nicht in den tatsächlichen Besitz der Pfarre gelangen, weil Magister Ulrich sie widerrechtlich okkupiert hielt. Nun, nach des Okkupanten Tod, möge Bischof Wernhard von Seckau den ihm neuerlich für Piber Präsentierten in sein Amt einführen.¹⁰ Endlich hatte sich nun Siegfrieds Anspruch und das dahinterstehende Präsentationsrecht des Patrons der Pfarre Piber, des Stiftes St. Lambrecht, durchzusetzen vermocht; von Siegfrieds noch 1268 behauptetem Anrecht auf St. Margareten bei Voitsberg als einer von Piber abhängigen Kirche war nun nicht mehr die Rede – die Selbstständigkeit der Pfarre St. Margareten dürfte seit 1268 ganz im Sinn des Seckauer Bischofs und St. Lambrechts unwidersprochen bestanden haben.¹¹

Durch zweieinhalb Jahrzehnte ist Siegfried als Pfarrer von Piber und – was besonders zu erwähnen ist – auch als Pfarrer in Piber bezeugt. Die Quellen weisen ihn als einen für die Interessen seiner Pfarre und das Wohl der ihm Anvertrauten wirkenden Priester aus: Die der

Kirche von Piber von Herzog Leopold VI. von Österreich und Steier gewährten Rechte wurden auf Siegfrieds Bitte von König Rudolf im Jahr 1277 erneuert und bestätigt;¹² vor allem aber machte sich Pfarrer Siegfried durch die Errichtung eines Spitals bei Voitsberg noch in besonderer Weise verdient. Die Übertragung aller Rechte, die Siegfried auf dieses Spital hatte, auf den Bischof Ulrich von Seckau und dessen Nachfolger am 16. Juni 1300 stellt den letzten urkundlichen Beleg des Pfarrers Siegfried von Piber dar.¹³

Wie sich die Einsetzung des nächsten uns namentlich bekannten Pfarrers vollzog, ist nicht überliefert; jedenfalls diente die begehrte Pfarre Piber einem Angehörigen des im Gefolge der Habsburger in unsere Länder gekommenen und zu Macht und Ansehen gelangten schwäbischen Geschlechtes der Wallseer als Versorgung. Konrads von Wallsee Wirken als Pfarrer von Piber hat keinerlei uns erhaltenen urkundlichen Niederschlag gefunden; wohl aber gedenkt ein zeitgenössischer Historiograph, der Reimchronist Ottokar aus der Gaal, seiner – und sein Urteil fällt hart und stark abwertend aus, wenn er die Aufzählung der Wallseer Brüder so schließt:

*Her Kuonrât der Nembart
ist der sebeste genant,
bî dem nam ist er uns bekennt
daz er zaller zît
gerner nimt, denn er gît –
mit dem lantvolk ich das bewaere.
daz Piber ist er pharraere.¹⁴*

Eine urkundliche Bestätigung erfährt die Pfarrherrschaft Konrads von Wallsee erst nach ihrem unrühmlichen Ende. Im April 1311 präsentierte der in Avignon weilende Abt Heinrich von St. Lambrecht den Kleriker der Diözese Salzburg, Friedrich von Glojach, auf die Kirche St. Andrä in Piber, welche vakant sei *per perpetratum homicidium per Conradum de Walse olim ipsius ecclesie plebanum*.¹⁵ Neben den aus späteren päpstlichen Provisionsbulln hervorgehenden Tatsachen, dass Konrad sich weder innerhalb der gesetzten Jahresfrist zum Priester hatte weihen lassen noch den die Pfründenakkumulation einschränkenden Bestimmungen Folge geleistet hat, ist das unerfreuliche Ende das einzige, was wir über Konrad von Wallsee als Pfarrer in Piber aus den vorhandenen Quellen erfahren können.

Darüber hinaus ist auch die Deutung der oben zitierten Urkundenstelle problematisch, was sich in den unterschiedlichen Auffassungen in der Literatur niederschlägt. Die sprachliche Formulierung spricht für einen von Konrad von Wallsee begangenen Mord, und ich möchte mich am ehesten dieser Interpretation anschließen; aber auch die gegenteilige Meinung, dass nämlich Konrad von Wallsee als das Mordopfer anzusehen sei, stützt sich auf nicht ganz zu vernachlässigende Argumente.¹⁶

Der bereits erwähnte Versuch des Abtes Heinrich von St. Lambrecht, von seinem Patronatsrecht Gebrauch zu machen und sich durch die Präsentation Friedrich Glojachers in der angespannten Situation des St. Lambrechter Abtstreites einen Kleriker seiner Heimatdiözese zu verpflichten, dürfte ebenso wenig erfolgreich gewesen sein wie die fast zur gleichen Zeit erfolgte päpstliche Reservation zugunsten eines Klerikers aus der Familie Colonna.¹⁷ Da für die nächsten eineinhalb Jahrzehnte jeder Quellenbeleg für die Amtsführung eines Piberer Pfarrers fehlt, lässt sich nicht feststellen, ob in dieser Zeit einer der um den Besitz streitenden Anwärter die tatsächliche Ausübung der Pfarrrechte antreten konnte. Es ist eher unwahrscheinlich, da das oben bereits erwähnte kirchenrechtlich irreguläre Verhalten Konrads von

Wallsee auch noch für Papst Johannes XXII. die Gelegenheit geboten hat, die Neubesetzung der Kirche von Piber als dem Apostolischen Stuhl reserviert anzusehen. Noch im Jahr 1326 – also fünfzehn Jahre nachdem Abt Heinrich von St. Lambrecht bzw. Papst Klemens V. versucht hatten, Piber nach Konrad von Wallsee ihren Wünschen gemäß nach zu besetzen – berief Johannes XXII. sich darauf, dass die Pfarre nach dem Tod des nicht geweihten und sich über die päpstliche Konstitution betreffend die Pfründenakkumulation hinwegsetzenden Inhabers Konrad der päpstlichen Reservation verfallen sei. Drei Exekutoren, der Bischof von Passau, der Dekan von Krems und ein Kuriakleriker, sollten daher dem päpstlichen Kandidaten, dem Passauer Kanoniker Heinrich von Schwangau, zum Besitz der Kirche Piber verhelfen.¹⁸ In Heinrich von Schwangau sehen wir einen erfolgreichen Pfründenjäger vor uns, der schon in jungen Jahren ein Kanonikat mit Präbende in Passau, sowie die beiden Pfarren Wels und Weitra erhalten hatte. Nachdem er die Einkünfte dieser Pfründen wohl genossen, sich jedoch nicht den vorgeschriebenen Weihen unterzogen hatte, dispensierte ihn der Papst nur unter Hinweis auf die Verdienste um die Kirche, die sich die Grafen von Wallsee, Verwandte Heinrichs, erworben hatten.¹⁹ Im Jahr 1326, als Papst Johannes XXII. die Pfarre Piber dem Heinrich von Schwangau verlieh, besaß dieser noch das Passauer Kanonikat mit Präbende, die Pfarre Weitra sowie ein Prager Kanonikat mit Anwartschaft auf eine Präbende.²⁰ In welch hohem Maß Heinrich die Protektion des Papstes genoss, geht auch aus der Tatsache hervor, dass Johannes XXII. gleichzeitig mit der Provisionsbulle auch eine Dispens zugunsten Heinrichs ausstellte, wonach dieser sich wegen des Besitzes der Pfarre Weitra sowie wegen einer weiteren Pfarre, die er etwa erhält (Piber), vor Ablauf von zwei Jahren nicht weihen lassen müsse.²¹ Im Fall der Verleihung der Pfarre Piber an Heinrich von Schwangau sollte die päpstliche Protektion jedoch nicht genügend Durchschlagskraft besitzen, so dass den vom Papst eingesetzten Exekutoren mit dem Auftrag, den Günstling Johannes' XXII. in den friedlichen Besitz der Kirche einzusetzen, wohl Undurchführbares zugemutet war. Denn zu dieser Zeit trat als tatsächlicher Inhaber der Pfarre Piber bereits der Kleriker der Diözese Passau, Otto von Laa, auf; ihm kam zugute, dass er sich auf die lokalen kirchlichen Gewalten stützen konnte.²² Er hatte als Angehöriger einer Familie, die dem steirischen Klerus des 14. Jahrhunderts mehrere profilierte Vertreter stellte,²³ als Verwandter des eben regierenden Abtes Otto von St. Lambrecht, des Patronatsheeren der Pfarre Piber, von diesem präsentiert und vom zuständigen Bischof von Seckau eingesetzt, ganz sicher eher die Möglichkeit, sich durchzusetzen, als sein Konkurrent. In den Augen des Papstes aber war Ottos Vorgehen unrechtmäßige Okkupation, da der Papst jede sein Reservationsrecht absichtlich oder unwissend ignorierende Besetzung für ungültig erklärte. So kam es zum Prozess. 1328 war er im vollen Gang,²⁴ jedoch bis zu dem im Oktober 1329 urkundlich erstmals erwähnten Tod Heinrichs von Schwangau²⁵ zu keinem Resultat gediehen. Für Otto von Laa eröffnete der Tod seines Konkurrenten den Weg zum päpstlich bestätigten, ungestörten Besitz der schon durch zwei Jahrzehnte von ihm „okkupierten“ Kirche von Piber. Das Mandat des Papstes an die Bischöfe von Seckau und Lavant vom 4. März 1331 enthält außer dem Befehl, Otto von Laa auf seine Bitte nun auch im Namen des Papstes in den Besitz der Pfarre Piber einzuführen, auch noch einmal die ganze Geschichte dieser strittigen Besetzung.²⁶ Für die nächsten zwei Jahrzehnte ruht der Kampf um die vielbegehrte Pfarrpfründe. Otto ist urkundlich 1336²⁷ und 1345²⁸ als Pfarrer von Piber belegt, doch reichen die spärlichen Quellenzeugnisse nicht aus, sein Wirken in und für Piber ausführlicher zu charakterisieren; nur die von Herzog Albrecht II. erwirkte Bestätigung des Privilegiums König Rudolfs I. ddo 1277 Juli 13 Wien für die Pfarre Piber und deren Gerichts-, Maut- und Schankrechte sei erwähnt.²⁹

Auch die Nachbesetzung der Kirche Piber nach dem Tod ihres Pfarrers Otto von Laa ging ruhig und glatt vor sich. Dennoch ist gerade diese Besetzung aus dem Jahr 1351 von besonderem Interesse, weil sie als Beispiel für die zunehmende Durchdringung auch unserer heimatischen Diözesen mit päpstlichen Ansprüchen gelten kann. Schon bisher war ja zu beobachten – was bei der Ausdehnung und Bedeutung der Pfarre Piber nicht verwundert – dass die Begehrlichkeit kurialer Pfründenanwälter bzw. auch das Interesse des Papstes an den ihm zufallenden Abgaben schon mehrmals eine päpstliche Intervention zur Folge hatten. Als Beispiel kann das Vorgehen Johannes' XXII. zugunsten Heinrichs von Schwangau gelten, wobei das unkanonische Verhalten des vorherigen Pfarrers Konrad von Wallsee ausreichende Handhabe für die päpstliche Reservation geboten hatte. Nun, im Jahr 1351 aber, zeigte sich an der Kirche von Piber der mittlerweile gesteigerte Umfang der allgemeinen Reservationen im Zuge des ständigen Anwachsens der finanziellen Forderungen des avignonesischen Papsttums an den Weltklerus.³⁰ Und so begründet Papst Klemens VI. in der Provisionsbulle zugunsten Konrads von Heiligenstadt vom 2. September 1351 sein Verleihungsrecht daraus, dass er schon früher – noch zu Lebzeiten des Piberer Pfarrers Otto – ganz allgemein alle Dignitäten und Personate sowie Pfründen mit einem Ertrag von über 60 Pfund kleiner Turnosen der päpstlichen Verleihung ausdrücklich reserviert habe. Bemerkenswert bleibt die Formulierung der Argumentation zugunsten des päpstlichen Reservationsrechts.³¹

Wer war nun dieser Konrad von Heiligenstadt, der durch die immer mehr ausgreifende päpstliche Pfründenpolitik in den Besitz der Pfarre Piber gelangte? In der Provisionsbulle wird er als Inhaber der Pfarre St. Egid in Heiligenstadt, Diözese Mainz, als Anwärter auf ein Kanonikat mit Pfründe zu St. Stefan in Mainz sowie als Anwärter auf ein Passauer Benefiz bezeichnet. Mit dieser Aufzählung ist jedoch nur ein Teil der zahlreichen Pfründen erfasst, in deren Besitz oder zumindest in deren Anwartschaft Konrad von Heiligenstadt während seiner geistlichen Laufbahn gelangt ist. Die Pfarre Piber hat er tatsächlich innegehabt, was nicht nur der Vermerk der vollzogenen Übertragung in den päpstlichen Kollektorien,³² sondern eine Reihe heimischer Urkunden belegt.³³ Gerade bei den lokalen Quellen handelt es sich aber um bloße Erwähnungen des Pfarrers Konrad von Piber, aus denen weder auf häufige Anwesenheit Konrads noch auf eingehende Beschäftigung mit den Angelegenheiten seiner Pfarre geschlossen werden darf. Konrad von Heiligenstadt war ein vielseitiger geistlicher Karrierist, der seine guten Beziehungen zu Papst Klemens VI. nicht nur zu einer stattlichen Ansammlung von Pfründen benützte,³⁴ sondern sich auch an der Kurie als Prokurator verschiedener deutscher Geistlicher betätigte,³⁵ ja sogar die Funktion eines Gesandten Herzog Rudolfs IV. an der Kurie³⁶ sowie eines päpstlichen Gesandten für Deutschland einnahm.³⁷ Für die Pfarre Piber selbst könnte die einflussreiche Stellung ihres Pfarrers insofern Bedeutung gewonnen haben, als er möglicherweise für seine Nachfolge vorgesorgt hat. Aus einer Papsturkunde aus dem Jahr 1368³⁸ erfahren wir nämlich, dass nach dem Tod des Piberer Pfarrers Konrad Hildegundis³⁹ von Heiligenstadt der rechtmäßige Patronatsherr, Abt Peter von St. Lambrecht, wieder einen Konrad von Heiligenstadt präsentiert und der zuständige Diözesanbischof Ulrich von Seckau diesen als Pfarrer von Piber eingesetzt habe. Da Konrad (I.) von Heiligenstadt einen Neffen Konrad besaß, für den zwar der Zuname von Bernterode belegt ist, der aber auch Kaplan in Heiligenstadt war und für den sich Konrad (I.) von Heiligenstadt an der Kurie wegen einer Pfründe einsetzte,⁴⁰ liegt die Vermutung nahe, dass der ab 1368 für über 30 Jahre als Pfarrer von Piber bezeugte Konrad (II.) von Heiligenstadt mit dem ersten Träger dieses Namens in verwandtschaftlicher Beziehung gestanden hat. Trifft diese Vermutung zu, dann dürfte Konrad (I.) zum Zweck der Sicherung der Nachfolge für seinen Neffen den zu-

ständigen geistlichen Oberen im lokalen Bereich, nämlich den das Patronatsrecht über Piber besitzenden Abt von St. Lambrecht, auf seine Seite gezogen haben. Diesem musste ja viel daran gelegen sein, sein Präsentationsrecht wieder einmal zur Geltung bringen zu können, d. h. Piber der päpstlichen Reservation zu entziehen; so wäre es durchaus denkbar, dass er dafür dem personellen Wunsch Pfarrer Konrads (I.) entgegenkam.

Mit dieser neuerlichen Besetzung der Kirche Piber mit einem Pfarrer Konrad von Heiligenstadt soll diese kleine Untersuchung beendet werden, allerdings nicht, ohne vorher noch der päpstlichen Bestätigungsurkunde Aufmerksamkeit zuzuwenden. Konrad war also durch die lokalen Kirchenoberen in den Besitz der Pfarre Piber gelangt und hat im nachhinein – aus Sorge wegen einer möglichen Anfechtung – um die Bestätigung durch den Papst nachgesucht. Diese wurde ihm gewährt⁴¹ und in diesem Zusammenhang Piber durch Papst Urban V. ausdrücklich als nicht reserviert erklärt. Möglicherweise lässt auch die terminologische Besonderheit dieser Urkunde den Schluss zu, dass St. Lambrecht hier seine Vorstellungen von der Rechtsstellung der Pfarre Piber unterlegen konnte: Die Urkunde ergeht an *Conrado de Heiligenstat rectori plebano nuncupato parrochialis ecclesie in Pyber*. In dieser Bezeichnung klingt vielleicht schon das Wunschziel St. Lambrechts an, nämlich die volle Inkorporation Pibers, die dann Papst Bonifaz IX. im Jahr 1394 gewährt hat,⁴² noch zu Lebzeiten Konrads (II.) von Heiligenstadt, der noch weiter als Pfarrer von Piber genannt wird,⁴³ schließlich aber gegen eine Rente auf die Pfarre Piber verzichtete.⁴⁴

¹ Pfründliche Rechte wurden dem Eppensteiner Markward für Piber nach der Mitte des 11. Jahrhunderts vom Salzburger Erzbischof zugestanden, StUB 1, Nr. 68; im Jahr 1103 bestiftete der Eppensteiner Herzog Heinrich von Kärnten das Stift St. Lambrecht mit Kirchen, Gütern und Rechten, darunter *in loco qui vocatur Pibertal barochiam scilicet sancti Andree et ecclesiam sancte Margarete cum omnibus pertinentiis*, StUB 1, Nrr. 95 und 99; 1149 wurden diese Rechte durch König Konrad III. und 1170 durch Kaiser Friedrich I. bestätigt, StUB 1, Nrr. 281 und 513; 1219 wies der Salzburger Erzbischof dem 1218 gegründeten Bistum Seckau Pfarren zu, darunter Piber, StUB 2, Nr. 163.

² StUB 2, Nrr. 70 und 414. – Vgl. Hans PIRCHEGGER, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, hg. von der Akademie der Wissenschaften in Wien. 2. Abt.: Die Kirchen- und Grafenschaftskarte, 1. Teil: Steiermark (Wien 1940), 123f.

³ StUB 3, Nr. 67.

⁴ Otmar WONISCH, Der Piberer Pfarrerstreit 1264–1268. In: ZHVSt 18 (1922), 51–55. – Zu Ulrich, Pfarrer von Piber, Bischof von Seckau, schließlich Erzbischof von Salzburg s. Fritz POSCH, Ulrich I. In: Karl AMON (Hg.), Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218–1268 (Graz 1969), 31–39; vgl. auch Ernst LASNIK, Rund um den Heiligen Berg. Geschichte des Bezirkes Voitsberg (Graz–Wien–Köln 1982), 266f., 274f. und Kirchengeschichte der Steiermark, hg. von Karl AMON, Maximilian LIEBMANN (Graz–Wien–Köln 1993), 93.

⁵ StUB 4, Nrr. 297–299.

⁶ Ebd., Nr. 285; WONISCH (wie Anm. 4), 54f.

⁷ StUB 4, Nachträge Nrr. 298 a, b.

⁸ Ebd. und Nr. 299 a.

⁹ Ebd., Nr. 456.

¹⁰ Ebd., Nr. 567.

¹¹ Ebd., Nrr. 297–299; Gottfried ALLMER, Geschichtliche Notizen. In: FS 900 Jahre Kirche in Voitsberg (Voitsberg 2003), 10–17, hier 11. Die Urkunden in StUB 4, Nachträge Nrr. 298 a, 298 b, 299 a korrigieren

die bisherige Auffassung, dass ein Streit um die Unabhängigkeit der beiden Pfarren 1309 nochmals an die Kurie gelangt sei.

¹² Diözesanarchiv Graz, Pfarrurkunden Nr. 5 b; StLA, AUR Nr. 1086.

¹³ Diözesanarchiv Graz, Bistum Seckau, Urk. Nr. 14; StLA, AUR Nr. 1606 c. LASNIK (wie Anm. 4) 62f.

¹⁴ MGH DtChron 5/1, Vers 23.185ff.

¹⁵ StLA, AUR Nrr. 1747 und 1747 d. – Regesten des Herzogtums Steiermark (ReggStmk), Bd 1: 1308–1319, 1. Teil, hg. von der Historischen Landeskommission für Steiermark unter der Leitung von Hermann WIESFLECKER, unter Mitarbeit von Roland SCHÄFFER und Max ZECHNER bearb. von Annelies REDIK. 2. Teil: Registerband unter der Leitung von Helmut J. MEZLER-ANDELBERG, unter Mitarbeit von Ilene SCHWARZ-KOGLER bearb. von Annelies REDIK. Bd. 2: 1320–1330 unter der Leitung von Reinhard Härtel bearb. von Annelies REDIK, 1. Teil: Einleitung und Regesten, 2. Teil: Register und Verzeichnisse, Namenregister von Manuela PEZZETTO und Annelies REDIK (= Quellen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 6, 7, 8, Graz 1976/2008). Hier: 1/1, Nrr. 261 und 264.

¹⁶ Für die erstere Deutung plädiert der Herausgeber der Reimchronik, Joseph SEEMÜLLER, der in seiner Einleitung, MGH DtChron 5/1, LXXXII die angeführte Urkundenstelle zitiert und durch diese Untat das üble Charakterbild Konrads weiter beleuchtet sieht. Ganz entschieden für diese Deutung äußert sich auch Karel HRUZA, Die Herren von Walsee. Geschichte eines schwäbisch-österreichischen Adelsgeschlechtes 1171–1331 (= Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 18, Linz 1995), 168. Die gegenteilige Meinung wird vertreten durch Max DOBLINGER, Die Herren von Walsee. In: AÖG 95 (1906), 235–578, hier 553; auch Robert BARAVALLE, Burgen und Schlösser der Steiermark (Graz 1961), 561 lässt den nach dem Zeugnis der Reimchronik seine Untertanen unterdrückenden Pfarrer von diesen umgebracht werden. Die die Nachbesetzung der Pfarre Piber betreffenden päpstlichen Urkunden nehmen zwar mehrfach auf das nicht dem kanonischen Recht entsprechende Verhalten Konrads von Walsee, nicht aber auf sein Ende oder eine Straftat Bezug, so bieten sie keine Klärung der fraglichen Urkundenformulierung.

¹⁷ Regestum Clementis papae quinti 6 (Rom 1887), 124 f., Nr. 6785; ReggStmk (wie Anm. 15), 1/1, Nr. 273. Zum St. Lambrecht Abstreit vgl. Annelies REDIK, Abt Otto von St. Lambrecht 1311–1329. In: Festschrift Hermann Wiesflecker zum sechzigsten Geburtstag, hg. von Alexander NOVOTNY, Othmar PICKL (Graz 1973), 65–72, hier 65f.

¹⁸ Acta Salzburgo-Aquilejensia. Quellen zur Geschichte der ehemaligen Kirchenprovinzen Salzburg und Aquileja 1/1 und 2, ed. Alois LANG (= Quellen und Forschungen zur österreichischen Kirchengeschichte, Graz 1903/1906). Hier: 1/1, Nr. 121. ReggStmk (wie Anm. 15), 2/1, Nr. 1769.

¹⁹ Acta Salzburgo-Aquilejensia (wie Anm. 18), 1/1, Nr. 83; ReggStmk (wie Anm. 15), 2/1, Nr. 1653.

²⁰ Acta Salzburgo-Aquilejensia (wie Anm. 18), 1/1, Nr. 121; ReggStmk (wie Anm. 15), 2/1, Nr. 1769.

²¹ Acta Salzburgo-Aquilejensia (wie Anm. 18), 1/1, Nr. 122.

²² Nach Ottos von Laa eigener Darstellung: *quod olim ipse ad dictam ecclesiam tunc vacantem a veris patronis ipsius ecclesie diocesano loci, qui tunc erat, extiti presentatus et ab eodem diocesano in rectorem ipsius ecclesie institutus [...]*. Acta Salzburgo-Aquilejensia (wie Anm. 18), 1/1, Nr. 186.

²³ Vgl. Helga SCHULLER, Niederösterreicher im Domkapitel von Seckau während des Mittelalters. In: BHKSt 48 (1974), 24.

²⁴ Acta Salzburgo-Aquilejensia (wie Anm. 18), 1/1, Nr. 138.

²⁵ Ebd., Nr. 150 und 150 a. Heinrich von Schwangau war an der Kurie verstorben.

²⁶ Ebd., Nr. 186.

²⁷ StLA, AUR Nr. 2103.

²⁸ StLA, AUR Nr. 2263.

²⁹ Ebd.

³⁰ Vgl. Alois LANGS Kapitel „Leistungen des Salzburger Klerus an die päpstliche Kurie“ in seiner Einleitung zu den Acta Salzburgo-Aquilejensia (wie Anm. 18), 1/1, LXVIff.

³¹ Acta Salzburgo-Aquilejensia (wie Anm. 18), 1/1, Nr. 453:*Dudum siquidem intendentes de plebania ecclesie s. Andree in Pyber Seccovien. dioc., quam quondam Otto de La plebanus ipsius ecclesie tunc temporis obtinebat, cum illam vacare*

contingeret, per apostolice sedis providentiam ordinari plebaniam ipsam, dum adhuc idem Otto ageret in humanis, videlicet Kal. Julii pontificatus nostri anno septimo, dum tamen dignitas vel personatus aut officium existeret vel summam sexaginta librarum turonensium parvorum secundum taxationem decime excederet, collationi et dispositioni nostre ea vice duximus specialiter reservandam decernentes etc. Cum autem postmodum predicta plebania, que dignitas sine personatus fore dinoscatur, per ipsius Ottonis obitum, qui extra Romanam curiam diem clausit extremum, vacaverit [...] predictam plebaniam [...] apostolica tibi auctoritate conferimus.

³² Ebd., Anm.

³³ StLA, AUR Nrr. 2588, 2907, 2913 a, 2961 c, 2969 a. – Da auf Konrad (I.) von Heiligenstadt ein zweiter Träger dieses Namens als Pfarrer folgte, ist die abgrenzende Unterscheidung der urkundlichen Erwähnungen vorsichtig zu treffen. Im Jahr 1368 wird Konrad (II.) bereits vom Papst im Besitz der vom Abt von St. Lambrecht und dem Bischof von Seckau verliehenen Pfarre Piber bestätigt, Acta Salzburgo-Aquilejensia (wie Anm. 18), 1/2, Nr. 830. Jedoch dürften sich die Nennungen aus dem Jahr 1366 (StLA, AUR Nrr. 2961 c und 2969 a) noch auf Konrad (I.) beziehen, da in der zweiten Urkunde der Pfarrer als *maister Chunrat* bezeichnet wird; diesen Titel wird Konrad (II.) 1366 noch kaum geführt haben, da er noch 1378 als Student in Bologna belegt ist, Acta Salzburgo-Aquilejensia (wie Anm. 18), 1/2, Nr. 830 Anm. Für Konrad (I.) dagegen ist schon 1354 der Titel *Magister* nachgewiesen, Acta Salzburgo-Aquilejensia (wie Anm. 18), 1/2, Nr. 506.

³⁴ Acta Salzburgo-Aquilejensia (wie Anm. 18), 1/1, Nr. 417; 1/2, Nrr. 516, 537, 693, 1057/52.

³⁵ Ebd., 1/1, Nrr. 295 g, 449 b,c,d, 477 a; 1/2, Nrr. 506, 509, 590 a, 627a, 639 b.

³⁶ Ebd., 1/2, Nrr. 693, 695.

³⁷ Ebd., 1/2, Nr. 712 b.

³⁸ Ebd., Nr. 830.

³⁹ Dieser Zuname taucht von allen Quellenbelegen nur hier nach Konrads Tod und ganz am Anfang seiner Karriere, noch vor seiner Zeit als Piberer Pfarrer, im Jahr 1342 auf, Acta Salzburgo-Aquilejensia (wie Anm. 18), 1/1, Nr. 287 b.

⁴⁰ Ebd., 1/2, Nrr. 694 f.

⁴¹ Ebd., Nr. 830.

⁴² StLA, AUR Nr. 3804.

⁴³ StLA, AUR Nrr. 3950, 3972 a, 4001 d.

⁴⁴ StLA, AUR Nr. 4118 a.